

**Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister**

Standesamt
3643/VIII

Nachtrag Nr. 1

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 30.10.2024

5. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

Aktuell ist beim Verwaltungsgericht Köln ein Verfahren anhängig, das sich gegen die Begrenzung der prozentualen Abdeckung von Grabstätten in Höhe von 50 v.H. richtet. Das Gericht hat bereits einen Hinweis gegeben, dass der § 29 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg nicht eindeutig genug bestimmt ist. Nach diesem Hinweis ist eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich.

Um die Formulierungen anzupassen, sind die Änderungen auch in § 28 und 30 erforderlich. Die Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Das Inhaltsverzeichnis ist ebenfalls anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur 5. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005
Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2
Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994
(GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat
der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 8.12.2011 folgende II. Änderung zur Friedhofssatzung
der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005 beschlossen:

§ 1

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

„Inhaltsübersicht

VI. Entfällt

§ 29 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen“

§ 2

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und die in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in

der Stadt Siegburg (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind alle baulichen Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden.

§3

Die Überschrift „**VI. Grabmale und bauliche Anlagen**“ entfällt ersatzlos

§ 4

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 29 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung, von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder anderer Gestaltungen sowie deren Veränderung ist nur mit Einwilligung des Bürgermeisters/Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen oder andere Gestaltungen müssen mit der Würde des Friedhofs vereinbar sein und sich in die Umgebung harmonisch einfügen. Für Grabmale dürfen nur in der Natur vorkommende Materialien wie Naturstein, Holz oder geschmiedetes/gegossenes Metall verwendet werden. Grabmäler sollen eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten.
- (3) Stehende Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen dürfen nur auf Wahlgräbern aufgestellt werden und müssen eine Stärke von mindestens 12 cm, das liegende Grabmal eine solche von 5 cm aufweisen. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind alle baulichen Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden.
- (4) Die Summe aller baulichen Anlagen auf einer Grabstätte (inkl. Grabmälern, Sockeln, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten) darf höchstens 50 v.H. der Graboberfläche bedecken, bei Urnengrabstätten kann davon abgewichen werden.
- (5) Grabmale aus Holz (Martel) müssen aus Balken von mindestens 4 cm Stärke gefertigt sein und dürfen eine Höhe von 2,20 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für vorläufige Grabgedenkzeichen.
- (6) Nicht gestattet sind: Grabmäler, die die Besucher der anderen Grabstätten in ihren Empfindungen verletzen und stören und der Würde des Ortes abträglich sind; Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen; Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird; Ölfarbanstrich aus Steingrabmälern; Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen; Grabeinfassungen, Grabplatten und Grababdeckungen aus Packleinen, Kunststofffolien, Ölpapier oder ähnlichen Materialien.

§ 5

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Gestaltungen sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten den Gebührenbescheid vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Entwurf/die Entwurfszeichnung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn sämtliche sonstige baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holtafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 6

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Siegburg, 17.10.2024